

# Berliner Volks-Zeitung

## Der neue Manprozess.

Die schon lange schwebende Privatklage des Jugendchriftstellers Karl May gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Redakteur Rudolf Lebius beschäftigt heute in zweiter Instanz die dritte Strafkammer des Landgerichts III unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Chreack. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, stehen Justizrat Dr. Sellow, Berlin und Rechtsanwalt Kettler, Dresden zur Seite, der Angeklagte wird von Rechtsanwalt Bredered vertreten. Die berichtet, schweben schon seit langer Zeit zwischen den Parteien heftige Kämpfe, die die Gerichte schon in verschiedenen Phasen beschäftigt haben und noch beschäftigen. Lebius hatte in dem von ihm redigierten „Wund“ schwere Vorwürfe gegen Karl May erhoben und ihn unter anderem vorgeworfen, daß er vor langen Jahren eine langjährige Zuchthausstrafe erlitten und früher eine Art Räuberleben geführt habe. Bei der jetzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Lebius an die Kammerfängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar geschrieben hat; darin wird unter anderem gesagt, Karl May sei „ein geborener Verbrecher“. Durch diese Bemerkung fühlt sich Karl May beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. Diese hatte bei der Verhandlung vor dem Schöffengericht ein eigenartliches Schicksal: Nach längerer Verhandlung zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verurteilte sodann: Der Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe... Hier unterbrach damals der Verteidiger den Vorsitzenden und wies darauf hin, daß er noch gar nicht zur Sache plädiert habe. Es folgten dann längere Ausführungen des Verteidigers, worauf sich der Gerichtshof noch einmal zur Beratung zurückzog und dann der Vorsitzende ein auf Freisprechung lautendes Urteil verkündete. Hiergegen hat der Privatkläger Berufung eingelegt.

Vor Eintritt in die Verhandlung regte Landgerichtsdirektor Chreack an, ob es nicht möglich sei, die Streitart zu begraben und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Es wäre angebracht, daß die Parteien sich nicht ferner noch weiter zerfleischen, sich um ihre Ruhe bringen und ihre Finanzen schädigen. Es handle sich hier um eine Bagatelle, gewissermaßen um einen Nadelstich gegenüber den Kränklichkeiten, die in den anderen schwebenden Prozessen geführt werden. Sodann sei die Sache angesichts der beiden vorliegenden Urteilsverhandlungen immerhin juristisch zweifelhaft, und der Gerichtshof werde sich die Frage vorlegen müssen, welches Urteil des Schöffengerichts gültig sei.

Dem Privatkläger hielt der Vorsitzende u. a. vor, daß es kaum zu vermeiden sein werde, den einmal vorhandenen

### dunklen Punkt in seinem Vorleben,

um den es sich handle, hier zur Sprache zu bringen. Dieser dunkle Fleck auf seiner weißen Weste sei ja verbläut durch die Verdienste des Privatklägers, und diese Vorgänge aus längst vergangenen Zeiten würden seinen Ruhm nicht verkleinern können, doch möge er daran denken, daß durch das Waschen im Gerichtssaale der dunkle Punkt nicht beseitigt wird, sondern nur gelbe Ränder bekommt.

Karl May erklärte sich prinzipiell zu einem ehrenhaften Vergleich bereit und sei willens, alles Mögliche zu tun, um in diesem wirklich nebensächlichen Punkte Frieden zu schließen, zumal die Angelegenheit noch ausführlich in den zu Dresden und Hohenstein-Ernstthal schwebenden Prozessen erörtert werden müsse.

Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Der Privatkläger habe über ihn ehrenrührige Behauptungen aufgestellt, die von der sozialdemokratischen Presse aufgegriffen und gegen ihn ausgenutzt würden. Er müsse immer auf dem Standpunkt stehen bleiben, zu behaupten, daß dieser Zeuge unglaubwürdig sei. Deshalb verlange seine Organisation, daß er keinen Vergleich schließe.

Der Vorsitzende weist den Privatkläger auch darauf hin, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten betont habe, daß er ein gläubiger Christ und gottesdienender Mann sei und ein christliches Gebot glaube: „Liebet eure Feinde, tut wohl denen, die euch verfolgen.“

Karl May: Damit kann aber nicht gesagt sein, daß nun alle Welt nach Belieben auf mich los schlagen dürfe. Ich muß mich dagegen verteidigen, sonst wäre ich nicht ein Christ, sondern ein Quap!

### Die Vergleichsverhandlungen scheiterten

hiernach und der Vorsitzende eröffnete nunmehr die Verhandlung. Unter den Zeugen, die aufgerufen werden, befindet sich die Kammerfängerin Fräulein v. Scheidt. Sie bittet dringend, sehr bald entlassen zu werden, da sie zu einer nicht aufschiebenden Probe nach Weimar zurückmüsse; wenn sie diese verjäume, würde ihre Stellung gefährdet und ihr ein materieller Schaden zugefügt. Da Rechtsanwalt Bredered einer Entlassung dieser Zeugin widerspricht, muß sie an Gerichtsstelle verbleiben.

Ueber die Art, wie das schöffengerichtliche Urteil aufstunde gekommen, wurde zunächst der damals in Charlottenburg als Vorsitzender fungierende Landgerichtsrat Wessel und Aktivist Moldenhauer vernommen. Nach ihrer Meinung ist das Urteil damals noch nicht vollständig verkündet gewesen, als Rechtsanwalt Bredered den Vorsitzenden unterbrach und dann sein Waidbohrer hielt und die Widerklage begründete. Die Verhandlung des Urteils sei nur bis zu den Worten „15 Mark“ geblieben gewesen.

Rechtsanwalt Kettler und Justizrat Dr. Sellow halten dagegen durch das Gerichtsprotokoll für nachgewiesen, daß das auf 15 Mark lautende Urteil schon rechtskräftig verkündet worden sei.

Der Beklagte Lebius erklärt hierauf in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe May'scher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeigen erstattete und hiervon der Presse Mitteilung machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, besonders den Sozialdemokraten, ausgebeutet, man ging sogar so weit, zu behaupten, ich sei wegen Expresse verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse berief sich bei

diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als angesehener Jugendchriftsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran zu beweisen, daß May unglaubwürdig ist. Ich fuhr deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich nach May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an die geschiedene Frau des M., Frau Emma May, geb. Pollmer, zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Frau P. erzählte mir,

### daß sie spiritistisch sei

und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geistesbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr helfen würde. Als May dies erfuhr, entsag er seiner Gattin die Rente von 42 000 Mark, so daß ich gestimmten war, ihr hundert Mark pro Monat zu geben. Frau P. erzählte mir weiter, daß sie 42 000 Mark Erbschaft gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl May's, die früher bei ihm Privatsekretärin war, und schon damals zu ihm in näheren Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden ihr durch Geistesbriefe ihr Vermögen abzunehmen. So habe der verlorbene Großvater einmal geschrieben: „Emma gib sofort Deiner Freundin Alara 30 000 Mark.“ Als May dann die Absicht hatte, seine Privatsekretärin zu heiraten, habe er und die jetzige Frau ebenfalls um spiritistischen Mitteln Auskunft genommen. Ich riet der Frau P. damals, zuerst auf Rückzahlung der 42 000 Mark zu klagen. Als ich erfuhr, daß durch Vermittelung des Fräuleins vom Scheidt Frau P. mit ihrem geschiedenen Ehemann in Verbindung getreten sei, richtete ich an Fräulein vom Scheidt jenen Brief, in dem ich den Ausdruck „geborener Verbrecher“ brauchte. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte,

der aus einem angeborenen Triebe heraus schwindle und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Fräulein vom Scheidt hat diesen Brief dem Kläger ausgereicht.

Angell Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweis bereit erklärt, der sich in folgenden Äußerungen bewegt:

Er beruft sich auf die Wortföhen, die May wirklich erlitten, ferner auf Straftaten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Ungezähmtheit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstellte, daß er die Ränder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehecheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahren neuerdings noch diebstahlige Verhalte habe u. — May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand; er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles bezeugen, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren und die Öffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. May behauptet, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche, er selbst dagegen bestreite dies. Lebius behauptet unter anderem folgendes:

### May sei ein Pferdedieb,

er führt den Doktorstitel von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Bekamme besteht. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt erklärt er: Was er geschrieben, seien nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. — Präsident: Da wird dann wohl der Grund der „inneren Erlebnisse“ gemacht werden können. Lebius behauptet weiter, May sei wegen Einbruchdiebstahls in einem Uhrladen an Zuchthaus verurteilt worden. May habe unzählige Kolportageschriften für Münchener in Dresden geschrieben. Er habe sich als Bielschlagler hingestellt und gesagt, daß er sogar chinesisch und arabisch verstünde, er habe sogar behauptet, daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es gar kein Schriftwert im Indianerdialekt gäbe. May behauptet, er habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. — Rechtsanwalt Bredered: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen? — May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ersten Ort. — Rechtsanw. Bredered: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, dann muß man mindestens englisch sprechen können. Lebius behauptet weiter, daß May seine Willa mit blutgefleckten Salpäs angeblich von ihm gelieferter Indianer anstaltete habe, daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit der hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Zukunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1909

### überhaupt nicht aus Sachen herausgekommen sei.

Er zeige den May-Freunden in seiner Willa die Salpe und die silberne Flinte und ganze Stöße von Füllentwürfen, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Unterschriften, wie er behauptet, von May selbst herühren.

Vorl.: Der Angeklagte gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein? — Karl May: Das ist bestrafte bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. — Vorl.: Sie geben folgende drei Strafen zu: Im Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren ein Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus?

May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden. Hierauf tritt eine Pause ein.

S. 2